



**POSITION DER KOMMISSION BODENSCHUTZ
BEIM UMWELTBUNDESAMT (KBU) UND DER
KOMMISSION NACHHALTIGES BAUEN AM
UMWELTBUNDESAMT (KNBAU)**

// NOVEMBER 2017 //

Abschaffung des § 13 b BauGB





Impressum

Herausgeber:

Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU)
Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau)

Die KBU unterstützt das Umweltbundesamt durch sachverständige Beratung. Sie bearbeitet nicht nur Themen des Bodenschutzes, sondern auch angrenzende Themenfelder. Die Kommission dient als eine Schnittstelle auf Bundesebene. Sie führt die wesentlichen Akteure des Bodenschutzes aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung übergreifend zusammen.

Die KNBau ist ein Gremium unabhängiger Expertinnen und Experten. Sie berät das Umweltbundesamt mit konkreten Vorschlägen zum nachhaltigen Bauen.

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt

Mitglieder der KBU:

Bernd Hansjürgens (Vorsitz),
Gabriele Broll
Jens-Uwe Fischer
Peter Grathwohl
Christina von Haaren
Ulrich Köpke
Friedrich Rück
Ewald Schnug
Hubert Wiggering
Jutta Zeitz

Geschäftsstelle:

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 2.7
Frank Glante, Jeannette Mathews
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
E-Mail: frank.glante@uba.de
www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/kommission-bodenschutz-0



Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Calado | Fotolia.com

Stand: November 2017

Mitglieder der KNBau:

Iris Behr (Vorsitzende)
Burkhard Schulze Darup (stellv. Vorsitzender)
Michael Burkhardt
Annette von Hagel
Ajo Hinzen
Theresa Keilhacker
Matthias Lerm
Thomas Lützkendorf
Wolfgang Misch
Anette Müller
Riklef Rambow
Dirk A. Schwede
Klaus Sedlbauer

Geschäftsstelle:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.4
Til Bolland
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
E-Mail: til.bolland@uba.de
www.umweltbundesamt.de/kommission-nachhaltiges-bauen-am-umweltbundesamt

Abschaffung des § 13 b BauGB

Empfehlung der KBU und der KNBau für die Koalitionsverhandlungen

Die Kommission Nachhaltiges Bauen und die Kommission Bodenschutz haben sich eingehend mit dem Regelungsgehalt sowie den direkten und indirekten Auswirkungen des am 13. Mai 2017 rechtswirksam gewordenen § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ befasst. Im Ergebnis vertreten sie die Auffassung, dass die Nachteile dieser Regelung in vieler Hinsicht gravierend und irreversibel sind. Die von der Politik gewünschten Vorteile rechtfertigen diese Nachteile nicht.

Die Kommissionen verkennen gleichwohl nicht, dass in einzelnen prosperierenden Verdichtungsräumen des Bundesgebietes Flächenknappheit besteht. Diese Knappheit stellt ein Hemmnis für die Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen dar, zumal dort die Potenziale der Innenentwicklung weitgehend ausgeschöpft sind. Dies rechtfertigt aus der Sicht der Kommissionen jedoch nicht, auf wohlbegründete und seit langem etablierte Verfahren der Ausweisung von Baugebieten inklusive Umweltprüfung zu verzichten.

Begründung:

§ 13 b BauGB erlaubt - einstweilen befristet - die Ausweisung neuer Wohngebiete (mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 m²) im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebauete Ortsteile im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Damit entfallen verschiedene Pflichten der Bauleitplanung, etwa die Umweltprüfung, die Eingriffs-/Ausgleichsregelung, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 13 b steht damit im Widerspruch zum europäischen Recht über die Umweltprüfung bestimmter Pläne und zu den Grundsätzen des deutschen Städtebaurechts, § 13 b konterkariert das 30 ha-Ziel der Bundesregierung sowie die Bodenschutzklausel, den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, das Prinzip der Stadt der kurzen Wege sowie die selbstgesetzten Klimaschutz- und -anpassungsziele.

Im Ergebnis bewirkt § 13 b BauGB ein ungesteuertes Wachstum der Ortsränder – auch auf ökologisch sensiblen Standorten.

Das in den letzten 40 Jahren – auch unter europarechtlichen Maßgaben – entwickelte System der räumlichen Planung und hier insbesondere die Integration von Umweltbelangen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit hat sich bewährt. Es stellt durch die obligatorische Abwägung i.d.R. einen gerechten Ausgleich zwischen den Anforderungen der Stadtplanung und der Ökologie her. Es bedarf insbesondere keiner Erweiterung des Instrumentariums im Außenbereich.

Der Bedarf für § 13 b BauGB wird nicht gesehen. Regionale oder örtliche Flächenknappheitsprobleme können i.d.R. durch regionspezifische Steuerungsansätze und den Einsatz bewährter Instrumente der Raum- und Siedlungsentwicklung kooperativ gelöst werden. Insofern bedarf es hier keiner unspezifisch generalisierenden Öffnungsklausel; diese ist für die nachhaltige Raumentwicklung insbesondere strukturschwacher Großstadtreionen und ländlicher Räume kontraproduktiv.



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

-  www.facebook.com/umweltbundesamt.de
-  www.twitter.com/umweltbundesamt
-  www.youtube.com/user/umweltbundesamt
-  www.instagram.com/umweltbundesamt/